



TSD-FACHINFORMATION

Vorgelegter GEG-Entwurf in der Kritik

Über's Knie gebrochen

Gleich am Anfang nennt der GEG-Entwurf die Gründe für den Kurswechsel in der Energiepolitik. Die Energiewende im Wärmebereich ist ein zentraler Schlüsselbereich für die Erreichung der klimapolitischen Ziele und für die Reduktion der Abhängigkeit von Importen fossiler Energie. Mehr als ein Drittel des gesamten Energiebedarfs in Deutschland wird zum Heizen unserer Gebäude und zur Versorgung mit Warmwasser verbraucht. Über 80 Prozent der Wärmenachfrage wird noch durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern gedeckt. Dabei dominiert das Erdgas im Gebäudewärmebereich.

Der mittlerweile in der Kabinettsfassung vorgelegte GEG-Entwurf ist vor dem Hintergrund der angespannten Lage auf den Energiemärkten zu sehen. Er fordert Vorgaben für die Erhöhung der Energieeffizienz im Gebäudeenergiebereich, die schnell wirken und gewährleisten sollen, dass Heizenergie – egal ob mit fossilen oder mit erneuerbaren Energien erzeugt – effizient genutzt wird. Ziel des vorgelegten Entwurfes ist die Umstellung auf erneuerbare Energien. Das Gesetz ist ergänzend zur EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) als auch zum Green Deal zu sehen. Ein großer Wurf, der allerdings auf wenig Verständnis trifft. Hier hilft es, sich mit der Historie zu beschäftigen.

Wärmeschutz und Anlagentechnik im Visier

Bekanntlich entstand aus der Wärmeschutzverordnung (WSchV aus 1995) durch die Fusion mit der Heizungsanlagenverordnung (HeizAnV aus 1998) die Energieeinsparverordnung (ENEV, 2002). Die Fortschreibung der ENEV durch Verschmelzung des Gesetzes mit weiteren führte 2020 zum Gebäudeenergiegesetz (GEG). Soweit die Historie. Wichtig ist festzuhalten, dass die beiden Hauptsäulen der bauliche Wärmeschutz (WSchV) und die Anlagentechnik sind. Im vorgelegten Entwurf zum GEG konzentrieren sich die Änderungen auf diese Anlagen. Daher ist in der Presse vermehrt von der Heizungsverordnung zu lesen.

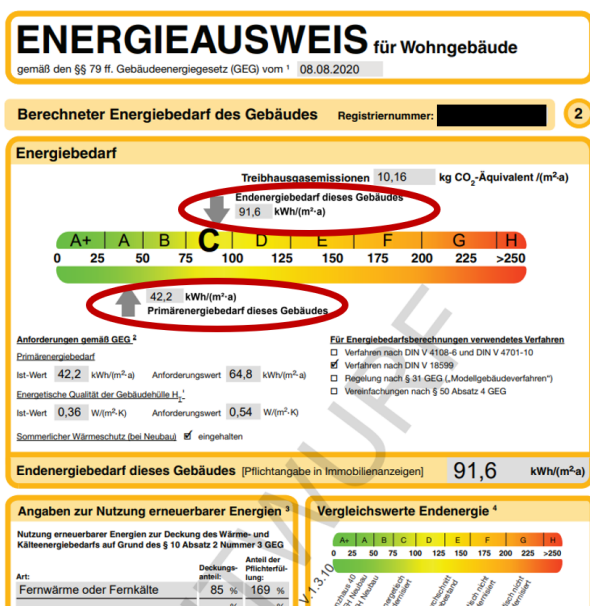
Ein Stein des Anstoßes: Die 65%-Regel

Einen ersten Aufschrei gab es bei der 65%-Regel, die für den Gebäudebestand relevant ist. Sie ist aber auch eine Hauptaussage des neu formulierten § 71. Sofern der Gebäudeeigentümer nicht einen Einzelnachweis über die 65 %-EE-Vorgabe bei der neuen

Heizung führt, kann der Eigentümer beim Neu-Einbau oder Ersatz-Einbau frei zwischen folgenden Erfüllungsmöglichkeiten wählen, sofern diese Erfüllungsoptionen einzeln oder in Kombination den vollständigen Wärmebedarf des Gebäudes decken. Hier ist insbesondere der Anschluss an ein Wärmenetz, der Einbau einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe aber auch der Einbau einer solarthermischen Anlage möglich. Als weitere Erfüllungsoption kann nur in Bestandsgebäuden eine Biomasseheizung auf Basis von Biomasse einschließlich Biomethan eingebaut werden.

Die Krux mit dem Primärenergiebedarf

Für das Gewerk sind verschiedene wesentliche Punkte im Gesetz relevant. Als erstes ist der Neubau betroffen. Der § 71 (2) formuliert, dass bei zu errichtenden Gebäuden keine Heizungsanlage mit Biomasse eingebaut oder aufgestellt werden darf. Dieser Satz ist aus Sicht des Wohnungsbaus oder auch des Gewerbebaus jenseits der Holzbe- und -verarbeitung verständlich. Der Nutzen aus dem Einsatz ökologischer Brennstoffe ist ein abgesenkter Primärenergiebedarf. In diesem Punkt ist der § 15 des schon bestehenden Gebäudeenergiegesetzes ein Etikettenschwindel. Überschrieben mit § 15 Endenergiebedarf regelt er nicht den Gesamtenergiebedarf des Gebäudes, sondern ausschließlich den Primärenergiebedarf. Wie das Beispiel aus einem Energieausweis zeigt, kann der bauliche Wärmeschutz bei Nutzung ökologischer Brennmaterialien, hier die Fernwärme, zu einem baulich reduzierten Wärmeschutz führen. Der Endenergiebedarf dieses Neubaus ist mit 91,6 kWh/(m²a) verglichen mit dem im GEG geforderten Primärenergiebedarf von 42,2 kWh/(m²a) relativ hoch.



Beispiel Energiepass



§ 71 g: Für Tischler und Schreiner hoch relevant

Der neue Paragraph limitiert die Brennstoffe, die als Biomasse zu verwenden sind. Natürlich ist es richtig, Brennstoffe wie Stein- oder Braunkohle zu verbieten, denn das hieße den Teufel mit dem Bettelbub austreiben. Formuliert wurde, dass ausschließlich Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt werden dürfen. Damit überschreibt der Gesetzentwurf die Regelungen aus der 1. BImSchV, die auch die für die in der Produktion entstehenden Kuppelprodukte – gestrichenes und lackiertes Holz oder die beschichtete Spanplatte – für Betriebe der Holzbe- und -verarbeitung erlaubt.

Feinheiten sollten korrigiert werden

Die berufsständige Organisation hat daher Kontakt zur Politik aufgenommen, um entsprechende Regelungen für die Holzbranche zu erhalten. Leider ist sich die Branche nicht einig. Hier sind die unterschiedlichen Interessen der einzelnen Gruppierungen zu beachten. Tischler Schreiner Deutschland setzt auf eine Kaskadennutzung des Holzes. Holz darf nicht sofort in den Ofen wandern, sondern muss erst sinnvoll genutzt werden. Totholz kann die Biomasse im Wald ergänzen oder in Holzwerkstoffen weiterverarbeitet werden, um neben und mit Massivholz in Möbeln verwendet zu werden. Denn erst nach einer Kaskadennutzung ist der Rohstoff Holz sinnvoll genutzt. Der vorgelegte umfangreiche Entwurf der Kabinettsfassung beinhaltet auch eine Vielzahl weiterer Aspekte, über die es sich lohnt nachzudenken. Zu nennen ist hier die unglückliche Kopplung von Warmwasseraufbereitung und Heizung. Auch diese Kombination ist nicht immer sinnvoll, wie es Tischler Schreiner Deutschland in seiner Stellungnahme angemerkt hat. Als Fazit bleibt festzuhalten: Es gibt noch viel zu tun, will man die Feinheiten korrigieren. Ob dies noch vor der Sommerpause gelingt, ist eine politische Entscheidung. Hier stellt sich die Frage, ob man Inhalte einem ambitionierten Zeitplan möglicherweise opfert.

Begriffe und Regelungen

Gesamtenergiebedarf

Als Endenergiebedarf wird die Energiemenge bezeichnet, die den Anlagen für Heizung, Lüftung, Warmwasserbereitung und Kühlung zur Verfügung gestellt werden muss, um die normierte Rauminnentemperatur und die Erwärmung des Warmwassers über das ganze Jahr sicherzustellen.

Primärenergiebedarf

Der Primärenergiebedarf zeigt auf, wie viel Energie insgesamt aufgewendet werden muss, um eine bestimmte Menge an Endenergie zur Gebäudekonditionierung einzusetzen. Der Primärenergiebedarf ergibt sich aus der Multiplikation des Endenergiebedarfes mit dem entsprechenden Primärenergiefaktor¹ des eingesetzten Energieträgers. Der Primärenergiefaktor berücksichtigt die Energiemenge, die zur Gewinnung, Umwandlung und den Transport des Energieträgers bis in das Gebäude benötigt wird.

¹ Z.B.: Heizöl, Steinkohle etc. = 1,1; Holz = 0,2

GEG (Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze)

Wohngebäude § 15 Gesamtenergiebedarf

(1) Ein zu errichtendes Wohngebäude ist so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung das 0,75fache des auf die Gebäudenutzfläche bezogenen Wertes des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung wie das zu errichtende Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 1 entspricht, nicht überschreitet.

(2) Der Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines zu errichtenden Wohngebäudes nach Absatz 1 ist nach Maßgabe des § 20, der §§ 22 bis 24, des § 25 Absatz 1 bis 3 und 10, der §§ 26 bis 29, des § 31 und des § 33 zu berechnen.

1.BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen)

§ 3 Brennstoffe

(1) In Feuerungsanlagen nach § 1 dürfen nur die folgenden Brennstoffe eingesetzt werden:

1. Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
2. Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,
3. Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf,
- 3a. Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005,

4. naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen,

5. naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde,

5a. Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität,

6. gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten,

7. Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten,

...

§ 5 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr

(2) Die in § 3 Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 genannten Brennstoffe dürfen nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 30 Kilowatt oder mehr und nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzt werden.

Dipl.-Ing. (FH) Ralf Spiekers

Gewerbespezifische Informationstransferstelle*

**) Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.*

Erschienen in: BM 07/2023